

Katholische Kirche und lutherischer Weltbund entschärfen einen zentralen Streitpunkt der Reformation

Walter Schmithals (1999 – Berliner Zeitung)

Zwei kirchliche Themen haben in diesem Jahr, das sich langsam dem Ende zuneigt, auch eine breitere Öffentlichkeit beschäftigt. Das größere Interesse hat zweifellos die Auseinandersetzung gefunden, die innerhalb der katholischen Kirche um ihre Beteiligung an der Beratung von Schwangeren geführt wurde und wird. Aber auch die Beratungen über eine "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre", mit der die lutherische und die römisch-katholische Christenheit versuchen, aufeinander zuzugehen, hat in manchen Medien Aufmerksamkeit gefunden. Beide Themen entspringen zwar ganz verschiedenen Wurzeln, und sie werden im Allgemeinen auch völlig unabhängig voneinander diskutiert. Ein fundamentaler Zusammenhang ist indessen nicht auszuschließen, und der Versuch, solchen Zusammenhang aufzuweisen, könnte für beide Themen erhellend sein.

Am 31. Oktober wollen in Augsburg der Vatikan und der lutherische Weltbund in feierlicher Form jene "Gemeinsame Erklärung" unterzeichnen, derzufolge in den Gesprächen der letzten Jahre eine Übereinstimmung in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre erzielt wurde. Angesichts dieser Übereinstimmung gehen, so wird festgestellt, die historischen Lehrverurteilungen, die in der Phase der Kirchenspaltung ausgesprochen wurden, ins Leere. Ort und Zeit der Veranstaltung sind symbolträchtig. Der 31. Oktober 1517 gilt als Anfangsdatum der Reformation, weil an diesem Tag Martin Luther 95 Thesen gegen den Ablasshandel an die Tür der Schlosskirche in Wittenberg anschlug, durch die jene stürmische Bewegung ausgelöst wurde, die zur Spaltung der abendländischen Christenheit führte. Und in Augsburg wurde sowohl im Jahre 1530 dem Reichstag das lutherische Grundbekenntnis, die "Confessio Augustana", vorgelegt, als auch im Jahre 1555 jener Religionsfriede beschlossen, der die konfessionelle Spaltung Deutschlands besiegelte.

Die religiöse Entwicklung des jungen Luther war eng auf den Begriff der Rechtfertigung bzw. der Gerechtigkeit Gottes bezogen, der vor allem in den Briefen des Apostels Paulus eine zentrale Rolle spielt. Luther verstand ihn, wie die Kirche seiner Zeit, im Sinne einer strafenden Gerechtigkeit, und sein Gewissen sagte ihm, er sei angesichts dieser Gerechtigkeit von Gott verurteilt und verdammt. Zwar konnte er beichten und die Absolution des Priesters empfangen, aber er bezweifelte, dass die als Strafe auferlegten guten Werke, geschweige denn der käufliche Ablass, dem gerechten Gott Genüge tun würden. "Die Angst mich zu verzweifeln trieb, dass nichts als Sterben bei mir blieb", dichtete Luther später: "zur Hölle musst ich sinken."

Luthers reformatorische Entdeckung war, dass der Apostel Paulus mit "Gerechtigkeit Gottes" nicht gemeint hat, dass der gerechte Gott den Sünder straft, sondern dass er dem Menschen die verlorene Gerechtigkeit aus Gnade und Barmherzigkeit schenkt. "Rechtfertigung" bedeutet demzufolge nicht, dass der Mensch sich vor Gott mit Hilfe seiner Werke rechtfertigen könne, sondern umgekehrt, dass Gott ihn aus freier Gnade gerecht spricht. Alles komme darauf an, sagt Luther nun, dass der Mensch den Zuspruch der Gnade Gottes im Glauben ergreift. Und überall, wo diese Botschaft der Rechtfertigung rein und unverkürzt verkündigt werde, sei die Kirche Jesu Christi in ihrer vollen Gestalt gegenwärtig. Im Rückblick auf diese ihn und seine Zeit befreiende Erkenntnis hat Luther geschrieben: "Da fühlte ich mich völlig neugeboren und als wäre ich durch die geöffneten Pforten ins Paradies selbst eingetreten. So groß vorher mein Hass war, mit dem ich das Wort Gerechtigkeit Gottes gehasst hatte, so groß war jetzt die Liebe, mit der ich es rühmte."

Auf diesem Wege wurde die Rechtfertigungslehre mit ihrem "allein aus Gnade" und "allein aus Glauben" zum Zentrum der reformatorischen Botschaft und damit zugleich zum wesentlichen Streitpunkt der Konfessionen. Als solcher Streitpunkt begegnet sie auch auf dem Konzil zu Trient, durch das die katholische Kirche nach den Turbulenzen, in die sie durch die reformatorische Bewegung geraten war, sich neu organisierte. In der sechsten Sitzung im Jahre 1547 formulierten die Konzilsväter unter wiederholter Verwerfung lutherischer Sätze eine eigene Rechtfertigungslehre, und auf der 14. Sitzung 1551 erweiterten sie diese Lehrsätze durch Festlegungen über das Sakrament der Buße. Dabei kann in starker Anlehnung an reformatorische Formulierungen zunächst gesagt werden, dass die Rechtfertigung, die dem Menschen in der Taufe widerfährt, aus freier Gnade und ohne jedes menschliche Verdienst erfolgt.

Während aber für Luther der Mensch, wann immer ihn sein Gewissen quält, sich dieser ein für allemal erfolgten Zusage der Gnade Gottes getrösten, also, wie Luther gerne formuliert, "in seine Taufe kriechen" kann, besteht das Konzil von Trient darauf, dass der Getaufte, wenn er schuldig geworden ist, wiederholter Rechtfertigung bedarf, die er durch sein Bekenntnis in der Beichte, durch die Absolution des Priesters und durch die ihm als Strafe auferlegten "Werke der Genugtuung" zu erlangen hat. So tritt neben die Gnade Gottes das Verdienst des Menschen, und damit wird der deutlichste Gegensatz zur lutherischen Lehre markiert.

Wenn am 31. Oktober, dem Festtag der Reformation, in Augsburg die Gemeinsame offizielle Feststellung unterzeichnet wird, derzufolge zwischen Lutheranern und Katholiken "ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre" besteht, ist der Streit längst im Gange, wie weit dieser Konsens trägt. Nicht von ungefähr spricht die Gemeinsame Feststellung nicht von den Grundwahrheiten, sondern, allgemeiner, nur von Grundwahrheiten.

Ist der Durchbruch zur Gemeinsamkeit erzielt, wenn beide Seiten, wie es unzweifelhaft der Fall ist, die Rechtfertigungslehre in ihrem Keim bejahen, also in der Botschaft, dass Wert und Würde des Menschen sich nicht nach seiner Leistung bemessen, sondern darauf beruhen, dass er in Gnade von Gott angenommen ist und sein Leben aus solcher rechtfertigenden Gnade führen kann? Und müsste dann nicht bei aller sonstigen Verschiedenheit eine Einheit gegeben sein, die auch eine gemeinsame Feier des Abendmahls ermöglicht? Oder steht der entscheidende Durchbruch noch aus, weil das Trennende zwar nicht in den Vordergrund gerückt wird, wohl aber den unübersehbaren Hintergrund aller Äußerungen bildet?

Der Festakt in Augsburg stand ja seit langem unter keinem guten Stern. Nach jahrelangen Gesprächen wurde im Februar 1997 die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre", die sich als "entscheidenden Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung" verstand, den zuständigen Gremien beider Kirchen zur Zustimmung vorgelegt. Die Reaktionen waren auf beiden Seiten verhalten und zögernd bis schroff ablehnend, und es zeigte sich bald, dass bestenfalls ein differenziertes Ja zu der Gemeinsamen Erklärung möglich sein würde. Es irritierte zusätzlich, dass die Stellungnahme des Vatikans die verbindliche Lehrautorität lutherischer Synoden anzweifelte.

Weil die Lutheraner nicht bereit waren, ihren Bekenntnisstand aufzugeben, und die Katholiken nicht daran dachten, von den Beschlüssen zu Trient abzuweichen, las jede der beiden Seiten die gemeinsamen Formulierungen im Licht der eigenen Lehrtradition, so dass man ironisch formulieren konnte, die Gemeinsame Erklärung betrete insofern Neuland, als niemals zuvor so Weitgehendes gemeinsam gesagt wurde, ohne gemeinsam verstanden zu werden. Infolge dieser Entwicklung wird man nun in Augsburg nicht die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" selbst unterzeichnen, sondern nur die "Gemeinsame offizielle Feststellung" treffen, dass man jene Erklärung "in ihrer Gesamtheit" also in ihrer Tendenz, Absicht und Zielrichtung bestätige und dass man beabsichtige, im Gespräch zu bleiben und sich um ein weiterführendes gemeinsames Verständnis der Rechtfertigungslehre zu bemühen.

In der Tat räumen auch die Kritiker ein, dass es der Diskussion gelungen ist, der Rechtfertigungslehre, dem zentralen Gesichtspunkt in der Theologie des Apostels Paulus und dem wesentlichen Anliegen der Reformatoren, nicht nur öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen, sondern sie auch in die innerkirchliche Diskussion zurückzubringen, in der sie weithin an den Rand gedrängt war. Und schon kann man den Wunsch hören, dass beide, Kritiker und Befürworter, dem theologischen Lehrstreit eine anschauliche und praxisnahe Belehrung darüber folgen lassen möchten, wie man den Menschen unserer Tage, dem Gläubigen und dem Ungläubigen, die Botschaft von der Rechtfertigung allein aus Gnade in solcher Weise ausrichten kann, dass er sich von dieser Botschaft ähnlich getroffen weiß, wie sich mit Luther zahllose seiner Zeitgenossen getroffen und getröstet wussten.

Unter diesem Aspekt mag ein Blick auf den innerkatholischen Streit um die Konfliktberatung schwangerer Frauen hilfreich sein. Es ist jedermann bewusst, dass wir Menschen nicht nur zwischen Gut und Böse zu entscheiden haben, sondern dass wir oftmals gehalten sind, zwischen zwei Übeln zu wählen und uns nach bestem Wissen und Gewissen für das kleinere Übel zu entscheiden. Bei der Wahl zwischen Gut und Böse können wir schuldlos bleiben. Bei der Wahl zwischen zwei Übeln werden wir stets schuldig, zumal sich auch bei verantwortungsvollster Abwägung der Folgen herausstellen kann, dass unsere Entscheidung verfehlt war. Der Zuspruch der Rechtfertigung

bewahrt davor, in solch schuldträchtiger Situation der Entscheidung auszuweichen. Der gerechtfertigt Handelnde bleibt in Gottes Barmherzigkeit geborgen. Selbst wenn er eine verfehlt Entscheidung treffen sollte, verfehlt er doch sich selbst nicht.

Luther hat für diese Situation des gerechtfertigten Menschen ein kühnes Wort gefunden, als er von seinem Mitarbeiter Melanchthon um Rat gebeten wurde, der sich in einer Konfliktsituation an ihn wandte. "Sündige tapfer", schrieb er ihm, "aber glaube noch tapferer". Das heißt: Traue der Gerechtigkeit Gottes mehr zu als deiner eigenen Gerechtigkeit. Du darfst dich aus Sorge um deine Rechtschaffenheit nicht aus der Verantwortung zurückziehen, auch wenn du in einem Dilemma steckst, das dich nicht schuldlos bleiben lässt. Du selbst scheiterst auch dann nicht, wenn deine Absichten scheitern sollten.

Man hat den Eindruck, dass jene katholischen Bischöfe, die ihren Beratungsstellen ermöglichen wollen, sich weiterhin an der gesetzlich verordneten Beratung schwangerer Frauen zu beteiligen, solchem Verständnis von Rechtfertigung folgen. Der ethische Konflikt liegt zu Tage: Beim Ausstieg aus der Beratung begibt sich die Kirche der Möglichkeit, ungeborene Menschen davor zu bewahren, getötet zu werden; beim Verbleib im gesetzlichen System ermöglicht sie, indem sie den vorgeschriebenen Schein ausstellt, die straffreie Abtreibung.

Wer davon überzeugt ist, dass Menschen nicht unschuldiges Menschenleben vernichten dürfen, weiß, dass die Kirche in solcher Situation nicht schuldlos bleiben kann, aber sie kann sich im Vertrauen auf die Gerechtigkeit Gottes nach gewissenhafter Abwägung für die eine oder die andere Schuld entscheiden. Die genannten Bischöfe sind offensichtlich der Überzeugung, dass die Kirche nicht darauf verzichten darf zu versuchen, durch Beratung und Hilfeleistung Mütter davon abzuhalten, ihr Kind töten zu lassen. Bischof Lehmann hat, wie er berichtet, in diesem Zusammenhang Papst Johannes Paul II. gefragt, ob denn die Kirche "auf die Rettung von Tausenden von Kindern" als Folge der Konfliktberatung verzichten dürfe, und er hat beklagt, dass er auf diese Frage keine Antwort bekommen habe.

Das Ausbleiben einer Antwort und das Verlangen des Papstes an die deutschen Katholiken, aus der gesetzlichen Schwangerenkonfliktberatung auszusteigen, hängen mit einem anderen Verständnis der Rechtfertigungslehre zusammen. Diesem Verständnis genügt nicht der grundlegende Zuspruch der Gnadengerechtigkeit Gottes, in der Mensch und Kirche auch als schuldig Gewordene geborgen bleiben. Der Schuldige bedarf vielmehr der stets zu erneuernden Rechtfertigung. Während aber der einzelne katholische Christ durch das Sakrament der Buße, also durch Reue, Absolution und Genugtuung, die verlorene Gerechtigkeit wieder gewinnen kann, muss die Kirche selbst schuldlos bleiben. Denn sie, die das Sakrament der Buße verwaltet, kann sich nicht selbst durch die Buße rechtfertigen. Der Ausstieg aus der Beratung aber, so ist der Vatikan anscheinend überzeugt, führt zu solcher Schuldlosigkeit. Denn nun liegt die Verantwortung für die Ermöglichung einer Abtreibung allein beim Gesetzgeber, die Verantwortung für die Abtreibung selbst aber bei der Frau und Mutter.

Ist dies richtig gesehen, macht das Beispiel nicht nur die Aktualität der Rechtfertigungslehre als solcher sichtbar. Es weist auch darauf hin, dass, wie immer man die gemeinsamen Erklärungen und Feststellungen zur Rechtfertigungslehre im Einzelnen versteht, die der Festveranstaltung in Augsburg am Sonntag das Gepräge geben werden, ein umfassender Konsens in dieser Frage noch aussteht. Insofern ist, was in Augsburg geschieht, mehr Saat auf Hoffnung als fröhliche Ernte.

Der Autor ist emeritierter Professor für Neues Testament an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Ist der Durchbruch zur Gemeinsamkeit schon erzielt, wenn beide Konfessionen die Rechtfertigungslehre in ihrem Keim bejahen?

